

Der Mangelbegriff im Lichte der anerkannten Regeln der Technik



Rechtsanwalt
Tobias Dittmar,
Justiziar des BTGA

Einleitung

Ziel eines Werkvertrages ist der Eintritt des vereinbarten Leistungserfolgs. Dieser wird zunächst durch die Abnahme der Werkleistung dokumentiert. Unstimmigkeiten entstehen jedoch häufig erst nach erfolgter Abnahme durch das Auftreten von Mängeln. Zur Sicherung des durch einen Werkvertrag vereinbarten Leistungserfolgs bestimmen Mängelhaftungsvorschriften des gesetzlichen Werkvertragsrechts des BGB (§§ 633 ff. BGB) und für Bauverträge – als spezielle Werkverträge – die entsprechenden Vorschriften der VOB/B (§ 13 VOB/B), dass der Auftragnehmer aufgetretene und vom Auftraggeber gerügte Mängel beseitigen oder den Auftraggeber auf andere Weise schadlos halten muss.

Auf die anerkannten Regeln der Technik verweist in diesem Zusammenhang lediglich der Wortlaut des § 13 Abs. 1 S. 2 VOB/B. In § 633 Abs. 2 BGB fehlt hingegen ein entsprechender Hinweis. Dies beruht darauf, dass den anerkannten Regeln der Technik in erster Linie bei Bauleistungen Bedeutung zukommt. Sind allerdings Bauleistungen Gegenstand eines BGB-Werkvertrages, werden die anerkannten Regeln der Technik zumindest im Wege der Auslegung und Gewerbeüblichkeit in gleicher Weise Inhalt der Herstellungsverpflichtung des Unternehmers wie bei einem VOB-Vertrag.

Der Beitrag zeigt die aus einer Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Technik resultierenden rechtlichen Konsequenzen für die werk- bzw. bauvertragliche Mängelhaftung anhand von Rechtsprechungsbeispielen auf.

Wann ist eine Bauleistung mangelhaft?

Anknüpfungspunkt für die Definition eines Mangels ist im BGB-Werkvertragsrecht § 633 Abs. 1 BGB und bei einem VOB/B-Vertrag § 13 Abs. 1 VOB/B. Während § 13 Abs. 1 VOB/B sich ausschließlich auf die Ansprüche des Auftraggebers bei Sachmängeln beschränkt, enthält § 633 Abs. 1 BGB eine einheitliche Gesamtregelung für den Auftraggeber bei auftretenden Sach- und Rechtsmängeln der Leistung. Nach der Abnahme wird indes nicht mehr nach der Art des vorliegenden Mangels unterschieden, vielmehr führen sowohl ein Rechts- als auch ein Sachmangel gleichermaßen zu einer mangelhaften Leistung und somit zu den Mängelansprüchen der §§ 634 ff. BGB. Aufgrund der spezifischen Bezugnahme auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf den in diesem Zusammenhang relevanten Sachmangel.

Zur Bestimmung des Mangelbegriffs wählen sowohl das BGB als auch die VOB/B die Umstandsbeschreibung, wann ein Werk bzw. eine Leistung „frei von Sachmängeln“ ist.

§ 633 Abs. 2 BGB:

Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.

§ 13 Abs. 1 VOB/B:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat

und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.

Sowohl § 13 Abs. 1 VOB/B als auch § 633 Abs. 2 BGB knüpfen somit für die Bestimmung des Werkmangels in erster Linie an die im Bauvertrag vereinbarte Beschaffenheit an. Maßstab für die Feststellung eines Sachmangels ist daher die im Vertrag vereinbarte Soll-Leistung. Hierbei handelt es sich um die im Vertrag zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit, die der Auftragnehmer erreichen muss.

Wurde im Bauvertrag keine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen, ist nach § 633 Abs. 2 S. 2 BGB sowie nach § 13 Abs. 1 S. 3 VOB/B die Leistung nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder – wenn sich keine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ermitteln lässt – für die gewöhnliche Verwendung eignet.

Mangel wegen Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Technik

Hat nach dem Wortlaut des § 633 Abs. 2 VOB/B eine Beschaffenheitsvereinbarung stets Vorrang, bestimmt § 13 Abs. 1 VOB/B, dass ein Mangel selbst bei vereinbarter Beschaffenheit vorliegt, wenn die vereinbarte Beschaffenheit zum Zeitpunkt der Abnahme nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die anerkannten Regeln der Technik stellen die Summe der im Bauwesen anerkannten wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen dar, die durchweg bekannt sind sowie als richtig und notwendig anerkannt sind.

Die anerkannten Regeln der Technik werden in diversen technischen Normen und



Regelwerken konkretisiert. Wichtige Regelwerke sind etwa

- DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.,
- VDI-Richtlinien des Verbandes Deutscher Ingenieure sowie die
- Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

Zwar liegt nach dem Wortlaut des § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB ein Sachmangel nur vor, wenn das Werk nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, allerdings hat der Unternehmer nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 14/6040, Seite 261) auch bei einem BGB-Werkvertrag grundsätzlich nach den anerkannten Regeln der Technik zu arbeiten. Deren Beachtung ist damit Gegenstand jeder Beschaffenheitsvereinbarung, auch ohne dass das ausdrücklich klargestellt werden muss.

Rechtsprechungshinweis

BGH vom 07.03.2013 – VII ZR 134/12:

„Die Leistung eines Unternehmers ist nach § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB nur dann vertragsgerecht, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. [...] Üblicherweise verspricht der Unternehmer stillschweigend bei Vertragsschluss die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Entspricht die Werkleistung diesen nicht, liegt regelmäßig ein Werkmangel vor.“

Auch für die Fälle, in denen keine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde sowie für die Fälle, in denen die Beurteilung der Mangelhaftigkeit des Werks anhand der Bestimmung der Eignung für die gewöhnliche Verwendung erfolgt, sollten die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Sowohl eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung als auch eine gewöhnliche Verwendung lassen in aller Regel die Einhaltung der technisch anerkannten Standards erwarten.

Unsicherheit besteht in der Praxis noch immer bei der Frage, auf welchen Zeitpunkt für die Beurteilung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik abzustellen ist. Ist der Vertragsschluss oder die Abnahme oder der Tag der letzten mündlichen Verhandlung im Mängelprozess maßgeblich? Insoweit besteht indes bereits seit einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1998 Klarheit.

Rechtsprechungshinweis

BGH vom 14.05.1998 – VII ZR 184/97:

„Der Besteller kann redlicherweise erwarten, dass das Werk zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme diejenigen Qualitäts- und Komfortstandards erfüllt, die auch vergleichbare andere zeitgleich fertiggestellte und abgenommene Bauwerke erfüllen. Der Unternehmer sichert üblicherweise stillschweigend bei Vertragsschluss die Einhaltung dieses Standards zu. Es kommt deshalb im Allgemeinen auf den Stand der anerkannten Regeln der Technik zur Zeit der Abnahme an.“

Ändern sich die anerkannten Regeln der Technik nach der Abnahme, bleibt es bei der ursprünglich mangelfreien Leistung.

Schwieriger wird es für den Auftragnehmer jedoch dann, wenn es zwischen Vertragsschluss und Abnahme zu einer Änderung der anerkannten Regeln der Technik kommt. Um zum Zeitpunkt der Abnahme ein mangelfreies Werk präsentieren zu können, ist der Auftragnehmer durch die geänderten anerkannten Regeln der Technik möglicherweise gezwungen, eine Mehrleistung zu erbringen, die so in dem ursprünglich geschlossenen Vertrag nicht vereinbart war. Insofern muss jedoch beachtet werden, dass die VOB/B die Einstandspflicht des Auftragnehmers dann einschränkt, wenn dieser nach § 4 Abs. 3 VOB/B gegenüber dem Auftraggeber Bedenken gegen die vereinbarte Beschaffenheit angemeldet hat (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 VOB/B). Die Änderung der anerkannten Regeln der Technik kann jedoch nicht anders beurteilt werden als andere Fälle der Bedenkenanmeldung nach § 4 Abs. 3 VOB/B. Auch bei einer Änderung der anerkannten Regeln der Technik handelt es sich um Umstände, welche bei Kalkulation, Angebotsabgabe und Vertragsschluss in der Regel nicht vorhersehbar waren. Gegenüber dem Auftraggeber muss der Auftragnehmer bei der Bedenkenanmeldung eindeutig klarstellen, in welchem Umfang die Änderung der anerkannten Regeln der Technik Einfluss auf die Mangelfreiheit seiner Werkleistung hat.

§ 13 Abs. 3 VOB/B:

Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschrie-

benen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit von Vorleistungen eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Abs. 3 obliegende Mitteilung gemacht.

§ 4 Abs. 3 VOB/B:

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

Der Auftraggeber hat daraufhin seinerseits zu prüfen, ob er die Bauausführung modifizieren möchte und nach § 1 Abs. 3 VOB/B Änderungen des Bauentwurfs anordnet oder gegebenenfalls nach § 1 Abs. 4 S. 1 VOB/B auch zusätzliche Leistungen beauftragt. Für die geänderte bzw. zusätzliche Leistung kann der Auftragnehmer dann nach § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B eine gesonderte Vergütung verlangen. Verzichtet der Auftraggeber auf eine Änderung des Bauentwurfs oder die zusätzliche Beauftragung von Leistungen, wird der Auftragnehmer von seiner Gewährleistungshaftung frei (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 VOB/B).

§ 1 Abs. 3 VOB/B:

Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

§ 1 Abs. 4 S. 1 VOB/B:

Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

§ 2 Abs. 5 VOB/B:

Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

§ 2 Abs. 6 VOB/B:

1. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
2. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Ausschlussbestand des § 13 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 VOB/B erfüllt ist, trägt dabei der Auftragnehmer.

Im Rahmen eines BGB-Vertrages ist es ebenfalls nicht sachgerecht, bei einer Änderung der anerkannten Regeln der Technik nach Vertragsschluss dem Unternehmer das daraus resultierende Kostenrisiko aufzubürden. Für Änderungs- oder Zusatzleistungen, die auf technischen Fortschritt zurückzuführen sind, sollte daher ein Anspruch auf Mehrvergütung unter den Voraussetzungen des § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) geltend gemacht werden. Die Kostentragung der sich durch eine Änderung der anerkannten Regeln der Technik ergebenden Mehraufwendungen muss dabei ebenfalls danach beurteilt werden, ob die Änderungen vorhersehbar waren und der Unternehmer dieses Risiko bereits hätte einkalkulieren müssen. Des Weiteren müssen im Hinblick auf Änderungen in der Bauausführung der Zeitpunkt und der Umfang der Unterrichtung des Bestellers durch den Unternehmer berücksichtigt werden.

Mangel trotz Einhaltung einschlägiger DIN-Normen

Häufig begegnet dem Praktiker der Einwand, dass eine den DIN-Normen entsprechende Bauleistung „automatisch“ auch den anerkannten Regeln der Technik entspricht und deshalb unter keinen Umständen mangelhaft sein könne.

Zwar ist in der Regel davon auszugehen, dass ein Auftragnehmer, der gegen eine technische Norm verstößt, in der Regel eine mangelhafte Bauleistung erbringt, soweit diese im Zusammenhang mit dem Leistungserfolg steht (BGH vom 09.07.2002 – X ZR 242/99), allerdings geben DIN-Normen nicht ohne Weiteres aus sich heraus die anerkannten Regeln der Technik wieder. Vielmehr kön-

nen die anerkannten Regeln der Technik im Einzelfall auch über die in DIN-Normen getroffenen Festlegungen hinausgehen. Die DIN-Normen sind daher den anerkannten Regeln der Technik unterzuordnen. Hat der bautechnische Fortschritt die DIN-Norm überholt, kann die Werkleistung mangelhaft sein, obwohl sie der einschlägigen DIN-Vorschrift entspricht.

Rechtsprechungshinweis

BGH vom 14.05.1998 – VII ZR 184/97:

„DIN-Normen sind keine rechtlich verbindlichen Vorschriften, sondern lediglich private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter, die die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder auch hinter diesen zurückbleiben können.“

Ein Problem für den Auftragnehmer liegt nun darin, dass sich DIN-Normen nur bei einer Fortschreibung sichtbar verändern. Die anerkannten Regeln der Technik unterliegen hingegen einer stetigen Fortentwicklung, die mitunter noch nicht in technischen Regelwerken schriftlich fixiert wurde. Hält sich der Auftragnehmer daher nicht aus eigenem Antrieb auf dem neuesten Stand, kann er mitunter folgenschweren Irrtümern unterliegen. Deshalb darf sich der Auftragnehmer in keinem Fall nur auf die Einhaltung der DIN-Normen verlassen, sondern muss immer prüfen, ob diese noch dem aktuellen Stand der anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Rechtsprechungshinweis

OLG Brandenburg vom 29.08.2013 – 12 U 183/12:

„Die Leistung kann auch dann mangelhaft sein, wenn der Auftragnehmer die Vorgaben der einschlägigen DIN-Normen eingehalten hat.“

Anmerkung:

Zwar hatte der Auftragnehmer im zugrunde liegenden Fall die technischen Empfehlungen berücksichtigt, gleichwohl wäre es ihm nach den Feststellungen des vor Gericht gehörten Sachverständigen ein Leichtes gewesen, ein besseres Ergebnis zu erzielen. In derartigen Fällen darf sich der Auftragnehmer nicht allein auf die DIN-Werte zurückziehen, sondern schul-

det auch dann, wenn keine gesonderte, über die DIN-Vorgaben hinausgehende Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt, eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Werkleistung.

Hinzuweisen ist indes darauf, dass dem Bauherrn im Prozess die Darlegungs- und Beweislast obliegt, dass die erbrachte Leistung trotz Berücksichtigung der DIN-Vorgaben wegen Verstoßes gegen die anerkannten Regeln der Technik mangelhaft ist.

Rechtsprechungshinweis

OLG Hamm vom 17.02.1998 – 7 U 5/96:

„Für den Fall, dass der Werkunternehmer die geschuldete Leistung entsprechend dem aktuellen Stand der einschlägigen DIN-Normen erbracht hat, kommt ihm die widerlegbare Tatsachenvermutung zugute, seine Leistung sei mangelfrei.“

Bedeutet eine den DIN-Normen entsprechende Bauleistung nicht automatisch eine Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, bedeutet auf der anderen Seite ein Verstoß gegen DIN-Normen (etwa im Hinblick auf die vom Bauunternehmer verwendeten Baustoffe) auch nicht automatisch die Mangelhaftigkeit des errichteten Werks.

Rechtsprechungshinweis

OLG Celle vom 02.11.2011 – 14 U 52/11:

„Die anerkannten Regeln der Technik werden nicht allein durch die DIN-Normen festgelegt. Denn hierbei handelt es sich lediglich um private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter, welche hinter den anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben oder im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sogar noch darüber hinausgehen können. Auch bei einer Abweichung von DIN-Normen kann deren bezweckter Erfolg erreicht werden. Die DIN-Normen befreien folglich nicht davon, sich mit dem jeweiligen Einzelfall auseinanderzusetzen.“



Vereinbarung einer von den anerkannten Regeln der Technik abweichenden Ausführung

→ Vereinbarung eines Überschreitens der anerkannten Regeln der Technik

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik bilden lediglich einen Mindeststandard der vom Bauunternehmer geschuldeten Qualität einer jeden Bauleistung, was jedoch nicht heißt, dass ein diesem Mindeststandard entsprechendes Werk in jedem Fall mangelfrei ist. Denn den Werkvertragsparteien ist es unbenommen, für die Ausführung der geschuldeten Leistung auch mehr als den unbedingt erforderlichen Mindeststandard zu vereinbaren. Dieser höhere Standard ist dann geschuldet, eine davon abweichende und im Vergleich minderwertigere Leistung mangelhaft (OLG Celle v. 11.6.2008 – 14 U 213/07).

→ Vereinbarung eines Unterschreitens der anerkannten Regeln der Technik

Zu der gegenläufigen Fragestellung, ob von dem durch die anerkannten Regeln der Technik festgelegte Mindeststandard durch Vereinbarung auch nach unten abgewichen werden kann, hat der BGH bereits in einem Urteil vom 04.06.2009 (VII ZR 54/07) Stellung genommen. Dabei weist der BGH deutlich darauf hin, dass ein wirksames Unterschreiten der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bauvertrag hohen Anforderungen unterliegt. Ein Unternehmer, der vertraglich von den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach unten abweichen wolle, müsse dem Erwerber mit aller Klarheit verdeutlichen, welche negativen Folgen eine solche Bauweise habe. Dabei müsse der Bauunternehmer in diesem Hinweis die Unterschiede der späteren Bauausführung im Vergleich zur allgemein üblichen verständlich erklären und die Auswirkungen dieser Bauweise darlegen. Ein nicht näher erläuterter Hinweis auf ein technisches Regelwerk genüge diesen Anforderungen schon deswegen nicht, weil ein Auftraggeber in aller Regel keine Vorstellung von den Anforderungen technischer Regelwerke und deren Bedeutung für die spätere Bauqualität habe. Gelingt es dem Bauunternehmer, den Auftraggeber genau über die negativen Folgen für die spätere Wohnqualität aufzuklären und willige dieser in Kenntnis der Folgen in diese Bauausführung ein, habe die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit grundsätzlich Vorrang (Privatautonomie).

Ein Unterschreiten des Mindeststandards allgemein anerkannter Regeln der Technik durch den Unternehmer sollte daher die

Ausnahme bleiben und nur bei einem umfassenden, fehlerfreien Hinweis auf sämtliche Folgen in Betracht kommen.

Rechtsprechungshinweis

BGH vom 07.03.2013 – VII ZR 134/12:

„Vereinbaren die Vertragsparteien eine bestimmte Ausführungsart und entspricht diese nicht den anerkannten Regeln der Technik, liegt ein Mangel vor. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber ausdrücklich darauf hingewiesen hat. Die Leistung des Auftragnehmers muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, und zwar unabhängig davon, was im Vertrag konkret vereinbart wurde. Die Vereinbarung einer Ausführungsart kann nicht dahin ausgelegt werden, dass von einem üblicherweise zu erwartenden Mindeststandard – eben den anerkannten Regeln der Technik – abgewichen werden soll.“

Mangel trotz Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik

Zwar spricht die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in der Regel dafür, dass der Auftragnehmer ein mangelfreies Werk hergestellt hat, jedoch ist auch das diesen Regeln entsprechende Werk mangelhaft, wenn es nicht den Beschaffenheitsvereinbarungen oder den erkennbaren Bedürfnissen des Bestellers entspricht oder es sonst in seiner Gebrauchsfähigkeit eingeschränkt ist. Geschuldet ist der vertraglich vereinbarte Erfolg, nicht bloß ein den Regeln der Technik entsprechendes Werk. Die Werkleistung kann somit selbst dann mangelhaft sein, wenn die erbrachte Leistung zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abnahme den Regeln der Technik entsprochen haben sollte.

Rechtsprechungshinweis

BGH vom 14.06.2007 – VII ZR 45/06:

„Auch wenn der Unternehmer regelmäßig verpflichtet ist, die aktuell anerkannten Regeln der Technik zu beachten, so schließt doch umgekehrt die Beachtung dieser Regeln die Annahme eines Sachmangels nicht aus.“

Zudem ist zu beachten, dass der Auftragnehmer – jedenfalls soweit anderweitige Vereinbarungen fehlen – neben der Einhaltung

der anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich auch die Funktionstauglichkeit des Werkes schuldet. Dabei kommt es nicht auf die Frage des Verschuldens und der fehlenden Erkennbarkeit in der Phase der Planung und Ausführung an. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Risikoverteilung hinsichtlich unvorhersehbarer Umstände dadurch vorgenommen, dass er den Werkvertrag als erfolgsbezogen ausgestaltet hat. Der Auftragnehmer trägt daher das Risiko, dass sich die anerkannten Regeln der Technik als unzulänglich erweisen und haftet in diesem Fall, obwohl er auf den ersten Blick alles richtig gemacht hat.

Rechtsprechungshinweis

OLG Hamm vom 27.09.2012 – 17 U 170/11:

„Auch die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik befreit den Auftragnehmer nicht davon, dem Auftraggeber ein insgesamt funktionstaugliches Werk liefern zu müssen.“

Fazit

Bei der Erstellung einer Werkleistung sind die anerkannten Regeln der Technik sowohl beim Vertrag nach VOB/B als auch bei Verträgen auf Grundlage des BGB grundsätzlich immer einzuhalten. Entspricht die Werkleistung diesen zum Zeitpunkt der Abnahme nicht, liegt regelmäßig ein Werkmangel vor. Den dadurch gesteckten Anforderungen kann der Auftragnehmer nur dadurch begegnen, dass er sich durch geeignete Fort- und Weiterbildung stets auf dem neuesten Stand der Entwicklungen hält. Die vielschichtigen von der Rechtsprechung formulierten Vorgaben sind zusätzlich zu beachten. ◀